



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47, D - 22083 Hamburg

IFB Hamburg
Herrn
Manfred Schröder
Postfach 10 28 09
20019 Hamburg

Amt für Arbeit und Integration, ESF-
Verwaltungsbehörde
Abteilung Arbeitsmarkt
Referat Fachkräftesicherung und zielgruppen-
orientierte Arbeitsmarktpolitik

Hamburger Straße 47
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 3057 Zentrale - 0
E fax 040 - 4 279 61622

Zimmer 740
E-Mail Sabine.Sielck@basfi.hamburg.de

AZ: AI 329

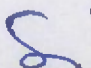
Hamburg, 27.07.2015



Sehr geehrter Herr Schröder,

beigefügt erhalten Sie ein von der BASFI unterzeichnetes Exemplar des Umsetzungsvertrages zum Programm „Stipendien und Zuschüsse zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotentialen der Berufsausbildung“ zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Sielck

Vfg.:

1. Ab am

27. 7. 15

2. Z 2132 z.A. 421.90—2-2-2 Betreff: Zusendung Umsetzungsvertrag

An

St 24/7 (i.v.) Nr. 24.7

AI über AI 3 und AI 32 m.d.B. um Zustimmung und Unterzeichnung

Betreff: Richtlinie zur Förderung von „Stipendien und Zuschüsse zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotentialen in der Berufsausbildung „
hier: Umsetzungsvertrag IFB

1. Hintergrund

Der zwischen der BASFI und der IFB *ab*gestimmte Umsetzungsvertrag wird mit der Bitte um Zustimmung und Unterzeichnung vorgelegt.

Die Rechtsabteilung der BASFI stimmt dem Vertrag einschließlich der datenschutzrechtlichen Frage zu.

Auch die Rechtsabteilung der IFB hat keine Bedenken.

Die IFB hat den Vertrag bereits unterzeichnet.

Nach Zustimmung und Unterzeichnung durch AI wird die Richtlinie verteilt und im Internet der BASFI veröffentlicht.

2. Beschlussvorschlag

AI wird um Zustimmung zum Verfahren und Unterzeichnung der Vereinbarung gebeten.

Sielck

Sabine Sielck

3. Vfg.:

3.1. AI *St*

stimmt zu

stimmt nicht zu

3.2. Zurück an AI 329

3.3. Z 2132 z.A. Betreff: Neufassung der Vereinbarung mit der IFB



Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

-im Folgenden BASFI genannt-

und der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank

als Anstalt des öffentlichen Rechts

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

-im Folgenden IFB genannt-

wird als Besonderer Teil des Rahmenvertrages zur Konkretisierung der Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) vom 05.04.2013 folgender Programmvertrag geschlossen:



Präambel

Das Programm zur finanziellen Förderung von Berufsausbildungen wird bisher im Auftrag der BASFI von der Lawaetz-Stiftung durchgeführt. Ab dem 01.07.2015 wird dieses Programm mit der Förderung der Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen in einer entsprechend veränderten Förderrichtlinie „Stipendien und Zuschüsse zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotentialen in der Berufsausbildung“ in einer Förderrichtlinie zusammengeführt und durch die IFB umgesetzt.

Die Vereinbarung über die Durchführung des „Stipendienprogramms für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“ sowie Übernahme der Bearbeitungskosten vom 22.05./26.07.2013 wird mit dieser Änderungsvereinbarung gegenstandslos.

§ 1 Vertragsgegenstand:

- (1) Gegenstand des Programmvertrags ist ab dem 01.07.2015 die Durchführung des Förderprogramms „Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotentialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)“ in der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinie nach Maßgabe der Regelungen des Rahmenvertrages zur Konkretisierung der Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) vom 26.06.2014.
- (2) Das von diesem Programmvertrag erfasste Förderprogramm wird, wie im bisherigen Förderprogramm der BASFI „Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation (Stipendienprogramm) dem Geschäftsfeld Wohnungsbau zugeordnet.
- (3) Nicht Vertragsgegenstand sind die von der Lawaetz-Stiftung im Rahmen des bisherigen Programms „Jugendliche in Berufsausbildung“ zugesagten Förderungen von Berufsausbildungen.



- (4) Für den Programmteil Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen verpflichtet sich die IFB, einen Verwaltungshelfervertrag mit einem für das Vorverfahren zu beauftragenden Dritten zu schließen.

§ 2 **Zusätzliche Aufgaben**

Über die im Rahmenvertrag getroffenen Regelungen hinaus sind keine zusätzlichen Aufgaben durchzuführen

§ 3 **Mittelausstattung**

- (1) Folgende Stückpreise werden für die Antragsbearbeitung der IFB vereinbart:

1. Förderung von Anerkennungsverfahren (gültig für Anträge ab 01.07.2015)

- a) Erstanträge Einmalzuschuss: 250 € je Antrag
- b) Erstanträge Stipendium (ggf. inkl. Einmalzuschuss): 400 € je Antrag
- c) Folgeanträge (Nachbewilligungen) 150 € je Antrag

Der jährliche Mittelbedarf beträgt 81.200,- € unter der Annahme von

- 232 Erstanträgen Einmalzuschuss
- 22 Erstanträgen Stipendium (ggf. inkl. Einmalzuschuss)
- 96 Folgeanträgen (Nachbewilligungen)

2. Förderung von Berufsausbildungen

- a) Erstanträge Einmalzuschuss 320 € je Antrag
- b) Erstanträge Stipendium (ggf. inkl. Einmalzuschuss) 560 € je Antrag
- c) Folge- bzw. Änderungsanträge 150 € je Antrag
- d) Die Kosten für Ablehnungen und für gerichtliche Beitreibungen sind in den Pauschalen zu a) bis c) enthalten

Der jährliche Mittelbedarf beträgt 38.300 € unter der Annahme von

- 80 Erstanträgen Einmalzuschuss Berufsausbildung
- 20 Erstanträgen Stipendium Berufsausbildung
- 10 Folge- bzw. Änderungsanträgen Berufsausbildung



Rechtzeitig zum 01.08.2016 werden die Stückpreise und die Fallzahlen für die Förderung von Anerkennungsverfahren und für die Förderung von Berufsausbildungen anhand der gewonnenen Erfahrungen mit der Beratungs- und Antragsbearbeitung zwischen der IFB und der BASFI neu vereinbart.

- (2) Das geplante jährliche Fördermittelvolumen beläuft sich auf rd. 500.000 € für die Förderung von Anerkennungsverfahren und 200.000 € für die Förderung von Berufsausbildungen.

§ 4 Reporting

- (1) Die Auswertung über die von der IFB bewilligten Fördermittel auf Basis des Standardreporting gemäß § 11 Abs.2 des Rahmenvertrages ist der BASFI vierteljährlich, jeweils zum Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. vorzulegen.

- (2) Bei den programmindividuellen Indikatoren gem. II.A der „Anlage Reporting zum Rahmenvertrag“ handelt es sich um:

1. Förderung von Anerkennungsverfahren

Basisdaten

- Anzahl der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge (Stipendium und/oder einmaliger Zuschuss)
- Summe der ausgezahlten Stipendien und Zuschüsse
- Dauer der per Stipendium geförderten Maßnahme
- Anzahl und Summe der Stipendien mit Leistungsstörungen
- Anzahl und Summe der Stipendien mit Vertragsänderungen

Diese Basisdaten sollen zusätzlich nach folgenden Merkmalen aufschlüsselbar sein:

- Darstellung der Stipendien und Zuschüsse je Maßnahmeinhalt
- Geschlecht
- Alter
- Herkunftsland
- Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses
- Inhalt des Abschluss
- Ausgeübter Beruf



- derzeitiges Einkommen p.a.
- Angestrebter Beruf
- Bezeichnung der Maßnahme
- Anbieter der Maßnahme
- Kosten der Maßnahme
- Höhe Stipendium (Darlehen)
- Höhe Stipendium (Zuschuss)
- Summe Einmalzuschuss (je Antrag)

2. Förderung von Berufsausbildungen

- Alter
- Geschlecht
- Ausbildungsberuf
- Ausbildungsjahr
- Zweitausbildung
- Herkunftsland
- Status Flüchtling
- Teilzeitausbildung

§ 5 Einmalkosten der Programmeinrichtung

Die Höhe der Einmalkosten, die der IFB im Zuge der Übertragung der Förderung insbesondere entstehen für

1. die Erstellung des DV-Workflows zur Antragsbearbeitung in SAP/ABAKUS,
2. Fachbereichstests und deren Abnahme,
3. Einrichtung und Testen der Anforderungen zum Reporting,
4. Erstellen und Einrichten der Schriftstücke,
5. die Aktualisierung der IFB-Homepage,
6. die Erstausstattung mit Werbematerial,
7. Einrichtung der Konten inkl. Buchungssystematik für das Rechnungswesen,
8. die Abbildung des Programms in der Geschäftsfeldrechnung und der Planung
9. die Abbildung des Programms im internen Kontrollsystem (Risikorechnung, Kompetenzordnung, Rating- und Pricingssystem, Analyseprozesse usw.)
10. die Fertigung einer Beschreibung für das Organisationshandbuch sowie
11. Aufbau des Arbeitsprozesses, Beratungskonzept, Netzwerke und Wirkungskontrolle sowie nach dem Start erforderliche Anpassungen sowie



12. die technische Umsetzung und Konzeption des Reportings wird gemäß § 6 Absatz 8 des Rahmenvertrages mit 8.000,- Euro festgelegt. Die Einmalzahlung ist zum 01.08.2014 beglichen.

§ 6 Datenschutz

Die IFB verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch im Verhältnis für einen möglichen Verwaltungshelfer, der für ein Vorverfahren zu beauftragen ist.

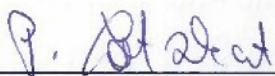
§ 7 Laufzeit

Der Programmvertrag gilt ab dem 01.07.2015 und ist unbefristet. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 8 Sonstiges

Dem Vertrag liegen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die §§ 54 ff HmbVwVfG zugrunde. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Die Verjährung aller gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien richtet sich nach § 195 BGB (Regelverjährung von 3 Jahren). Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

Hamburg, 24. 4. 2015



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration

Hamburg, 23.07.2015



Hamburgische Investitions- und
Förderbank

Vfg:

Z 2132 z.A.

Aktenzeichen	421.90-6-2-2-2
Betreff	Umsetzungsvertrag BASFI – IFB erweitertes Stipendienprogramm
Absender	AI 329 BASFI Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg Land
Hinweis	

Hamburger Transparenzgesetz



betroffen



nicht betroffen

	Informationsgegenstand	§ 3 HmbTG
	sicher HmbTG - Beschlüsse öffentlicher Sitzungen, nebst Protokollen, Anlagen	§ 3 Abs. 1 Nr. 3
	potentiell HmbTG - Beschlüsse öffentlicher Sitzungen, nebst Protokollen, Anlagen	
	sicher HmbTG - Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Satz 1
✓	potentiell HmbTG - Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge	
	sicher HmbTG - Bewirtschaftungs-, Orga-, Geschäftsverteilungs-, Aktenpläne	§ 3 Abs. 1 Nr. 5
	potentiell HmbTG - Bewirtschaftungs-, Orga-, Geschäftsverteilungs-, Aktenpläne	
	sicher HmbTG - amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte	§ 3 Abs. 1 Nr. 7
	potentiell HmbTG - amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte	
	sicher HmbTG - Gutachten, Studien	§ 3 Abs. 1 Nr. 8
	potentiell HmbTG - Gutachten, Studien	
	sicher HmbTG - Dienstanweisungen	§ 3 Abs. 2 Satz 2
	potentiell HmbTG - Dienstanweisungen	

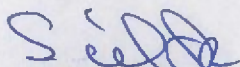
Nach dem scannen bitte zurück

ja



nein




Sabine Sielck